

**DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von
Krankenpflegepersonen¹⁾ für die pflegerische
Leitung eines Bereiches im Krankenhaus und anderen pflegeri-
schen Versorgungsbereichen vom 30. Mai 2006**

**I.
Aufgabengebiet**

**§ 1
Ziel der Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung soll Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit ihren komplexen Leitungsaufgaben in verschiedenen Bereichen der pflegerischen Versorgung vertraut machen, zur Wahrnehmung mitarbeiter-bezogener, pflegebezogener und betriebsbezogener Leitungsaufgaben befähigen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Einstellungen vermitteln.
- (2) Das Weiterbildungsziel soll insbesondere die Befähigung zur Übernahme folgender Aufgaben berücksichtigen:
- Konzeptentwicklung, Planung, Durchführung und Kontrolle der pflegerischen Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation unter Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung sowie integrativer Versorgungsstrukturen;
 - Personalmanagement einschließlich der Beurteilung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Auszubildenden unter pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Gesichtspunkten;
 - Kennenlernen und Anwenden von Methoden der Qualitätssicherung;
 - Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und anderen Institutionen sicherstellen sowie betriebswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und unter Berücksichtigung fachlicher Gegebenheiten in die Praxis umsetzen.

¹⁾ Die Berufsbezeichnungen haben sich aufgrund des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1.442) geändert und lauten „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“. Diese neuen Berufsbezeichnungen sind im Folgenden auch gemeint.

- (3) Die Befähigung zur Übernahme der genannten Aufgaben soll durch theoretischen Unterricht und begleitende Praxisanteile, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen und Einstellungen erzielt werden.

II. Weiterbildungsstätten

§ 2 Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungsstätten sind Einrichtungen des Gesundheitswesens.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte gilt als geeignet, wenn
1. die Leitung der Weiterbildung
 - a) von einer Krankenschwester, einem Krankenpfleger, einer Kinderkrankenschwester oder einem Kinderkrankenpfleger mit Qualifikation zur Lehrerin²⁾/zum Lehrer oder zur Pflegedienstleitung³⁾ oder mit einem abgeschlossenen entsprechenden Studium
 - oder
 - b) einer Person mit grundständigem Pflegestudium hauptamtlich wahrgenommen wird;
 2. die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften⁴⁾ für den Unterricht zur Verfügung steht;
 3. die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen;
 4. eine sinnvolle Koppelung der theoretischen und praktischen Weiterbildung gewährleistet ist (vgl. auch § 4);
 5. ein detaillierter Lehrplan mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation vorliegt;

²⁾ Eine Kranken-/Kinderkrankenschwester oder ein -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit vergleichbarer pflegepädagogischer Qualifikation gemäß der "Empfehlung der DKG zur Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für die Lehrtätigkeit und Leitung an Schulen für Krankenpflegeberufe vom 05.06.1989", das Krankenhaus 8/1989, Seite 453.

³⁾ Pflegedienstleitung des Krankenhauses gemäß der "Empfehlung der DKG zur Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für die Leitung des Pflegedienstes und Aufgaben in der Krankenhausbetriebsleitung vom 05.06.1989", das Krankenhaus 8/1989, S. 452.

⁴⁾ Qualifizierte haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte.

6. eine ausreichende Zahl von Praktikumsplätzen nachgewiesen ist.

III. Weiterbildungslehrgang

§ 3 Voraussetzung für die Teilnahme

- (1) An der Weiterbildung kann teilnehmen, wer die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes besitzt und nachweist, dass er/sie nach der Erteilung der Erlaubnis eine in der Regel zweijährige Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege abgeleistet hat, davon möglichst sechs Monate, zumindest vertretungsweise, als pflegerische Leitung eines Bereiches im Krankenhaus oder eines anderen pflegerischen Versorgungsbereiches⁵⁾.
- (2) Über die Zulassung zu einem Weiterbildungslehrgang entscheidet die Leitung der Weiterbildung bzw. die/der vom Träger der Weiterbildungsstätte Beauftragte(n). Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.

§ 4 Form, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt als Vollzeitlehrgang mit Unterricht und mit den Unterricht begleitenden Praxisanteilen.
- (2) Der Vollzeitlehrgang dauert 720 Stunden⁶⁾. Davon entfallen auf die begleitenden Praxisanteile nicht mehr als 20 Prozent⁷⁾. Bei einer anderen Form des Weiterbildungslehrganges müssen die Mindeststundenzahlen eingehalten werden.
- (3) Im Verlauf der Weiterbildung haben die Lehrgangsteilnehmer /-innen praktische Einsätze von maximal 144 Stunden zu leisten. Originäre Aufgabe der Praktika ist es, zum Erwerb von Führungs- und Leitungskompetenzen beizutragen. Insbesondere sollen sie
 - der Bereichsorganisation,
 - der Qualitätssicherung,
 - der Mitarbeiterführung sowie
 - der Beratung von Patienten und Angehörigen
 dienen.

⁵⁾ Gilt entsprechend auch für Hebammen/Entbindungspfleger und Altenpflegerinnen/Altenpfleger.

⁶⁾ Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

⁷⁾ Eine Stunde der praktischen Weiterbildung umfasst üblicherweise 60 Minuten.

- (4) Während des Lehrganges sind Leistungsnachweise (Hausarbeit, Referat, Projektarbeit) zu erbringen. Anzahl, Form und Inhalt sind von der Leitung der Weiterbildung zu bestimmen. Leistungsnachweise können auch in der Form von Gruppenarbeiten erbracht werden.

§ 5

Lernbereiche in Theorie und Praxis

Die Inhalte der theoretischen und praktischen Lernbereiche sind unter Berücksichtigung der Anforderungen und Bedürfnisse einer leitenden Funktion im Sinne dieser Weiterbildungsordnung zu vermitteln.

Pflegewissenschaftlicher Lernbereich einschließlich berufliches Selbstverständnis (100 Stunden):

- Grundlagen zum Pflegeverständnis
 - Persönliches Pflegeverständnis,
 - Menschenbild und ethische Auswirkungen auf das Pflegehandeln,
 - Pflegetheorien und –modelle;
- Qualitätssicherung
 - Definition, Organisation und Überprüfung von Pflegequalität,
 - Pflegeprozess und -planung als Instrumente der Pflegequalität;
- Berufskunde
 - Berufsbild und Krankenpflegegesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (bzw. Altenpflegegesetz/Hebammengesetz),
 - Fragen der Fort- und Weiterbildung und zu Studiengängen,
 - Berufsorganisationen,
 - Berufsidentität.

Führungs- und leitungsbezogener Lernbereich (210 Stunden):

- Führungsmodelle
 - Definition von Führen und Leiten,
 - Bedeutung von Führen und Leiten,
 - Einflussfaktoren aus dem relevanten Umfeld;
- Auseinandersetzung mit der eigenen Person hinsichtlich des Führungsverhaltens
 - Selbstverständnis und Selbstdarstellung,
 - Identifikation mit der eigenen Führungsrolle,
 - Zeitmanagement,
 - Reflexion des eigenen Leitungsverhaltens;
- Führen und Leiten als prozesshaftes Geschehen
 - Erkennen und Bewerten führungsrelevanter Situationen,

- Wahrnehmung und Einbeziehung der Gruppenstruktur und Gruppenprozesse in das Führungsverhalten,
 - Zielerarbeitung und -vereinbarung,
 - Kreatives Entwickeln von Lösungsmöglichkeiten und Umsetzung der getroffenen Entscheidung,
 - Delegieren und Kooperieren,
 - Zielorientiertes Motivieren, Unterstützen und Lenken,
 - Konfliktwahrnehmung und -bearbeitung,
 - Zielkontrolle und Bewertung;
- Anleitung von Mitarbeitern als Instrument der Personalentwicklung
 - Einführung, Einarbeitung und zielgerichtete Anleitung neuer Mitarbeiter, ggf. auch von Schülerinnen und Schülern,
 - Zielgerichtetes Anleiten, insbesondere auch von Schülern,
 - Feedback und Mitarbeitergespräche (u. a. Zielvereinbarungsgespräche, Kritikgespräche);
- Kommunikation als Mittel zur Gestaltung von Führung und Leitung
 - Grundlagen der Kommunikation,
 - Gesprächsführung (u.a. Einzel- und Teamgespräche),
 - Moderationstechniken.

Betriebswirtschaftlicher Lernbereich (200 Stunden):

- Krankenpflege im Betrieb Krankenhaus
 - Leitbilder und Unternehmenskultur,
 - Strukturen des Krankenhausbetriebes,
 - Kommunikationsstrukturen;
- Stellung und Aufgabengebiet des Pflegedienstes
 - Stationsleitung, Einordnung in die Aufbauorganisation und mögliche Kommunikationsbeziehungen;
- Planen und Organisieren
 - Dienstplan- und Urlaubsplangestaltung,
 - Informations- und Kommunikationssysteme,
 - Grundsätzliche rechtliche Rahmenbedingungen (Arbeitsrecht, Haftungsrecht, Strafrecht),
 - Aufbau- und Ablauforganisation,
 - Pflegesysteme,
 - Prozessmanagement unter Berücksichtigung des Krankenhausentgelt-systems;
- Krankenhauspolitik und -finanzierung
 - Krankenhausgesetzgebung,
 - Rechtsform eines Krankenhauses,
 - Finanzierungsformen eines Krankenhauses.

Gesellschaftsbezogener Lernbereich (66 Stunden):

- Soziologische Aussagen bezüglich Gesundheit und Krankheit
 - Gesellschaftliche Strukturen,
 - Gesellschaftliche Funktionen hinsichtlich Pflegen und Heilen;
- Organisation gesellschaftlicher Aufgaben am Beispiel des Krankenhauses
 - Das Krankenhaus als Gesundheitszentrum (u.a. integrierte Versorgung),
 - Interessenskonflikte;
- Rollenverständnis im beruflichen Kontext
 - Selbst- und Fremderwartung verschiedener Rollen im Krankenhaus und Rollenkonflikte,
 - Berufssozialisation von Berufen im Gesundheitswesen,
 - Professionalität in der Pflege.

§ 6 Fehlzeiten

- (1) Fehlzeiten in den theoretischen Lehrgangsabschnitten können maximal bis zu 10 vom Hundert von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.
- (2) Fehlzeiten in den begleitenden Praxisanteilen sind nachzuholen.

IV. Prüfung

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Bei der Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. einer/einem Vorsitzenden;
 2. der Leiterin/dem Leiter der Weiterbildung oder deren/dessen Stellvertretung;
 3. mindestens zwei an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräften, die von der Leitung der Weiterbildung bestimmt werden.
- (3) Der Träger bestellt widerruflich die/den Vorsitzende(n) und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu benennen.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretung, anwesend sind.

§ 8 Meldung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Ende des Lehrgangs bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Leitung der Weiterbildung zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Bescheinigung über die Teilnahme an den Lehrgangsveranstaltungen;
 2. Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise auf dem Gebiet der theoretischen Weiterbildung;
 3. der Nachweis der erforderlichen Praktika.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

§ 9 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form, nachzuweisen.
- (2) Der Prüfling kann in begründeten Fällen mit Genehmigung der/des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang bereits absolvierte Prüfungsteile anzurechnen sind.
- (4) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Vor Beginn eines jeden Teils der Prüfung ist der Prüfling zu befragen, ob er gesundheitliche Bedenken gegen seine Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.

§ 10 Gliederung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung den Zeitpunkt der Prüfungsteile fest und veranlasst die Ladung der Prüflinge und des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie/Er ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Sie kann
 1. als Fragen-Arbeit mit frei zu formulierenden Antworten,
 2. in Berichtsform zu vorgegebenen Themen oder
 3. kombiniert durchgeführt werden.
- (2) Die Fragen beziehungsweise Themen sind aus den unter § 5 aufgeführten Lernbereichen zu wählen. Für die Bearbeitung stehen mindestens zwei Zeitstunden zur Verfügung.
- (3) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann eine Hausarbeit verlangt werden, die innerhalb von drei Monaten zu fertigen ist. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit eigenständig angefertigt hat.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben nach Vorschlägen der Lehrkräfte des Weiterbildungslehrgangs. Sie/Er bestimmt in gleicher Weise auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.
- (5) Für die Aufsichtsarbeit wird die/der Aufsichtsführende von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie/Er hat über die schriftliche Prüfung eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Liefert der Prüfling die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist ab, so wird sie mit "ungenügend" bewertet.

- (7) Die Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen. Bei voneinander abweichenden Urteilen entscheidet die Leitung der Weiterbildung.

Leistungsnachweise (Klausuren und Hausarbeiten), die während des Weiterbildungslehrgangs erbracht worden sind, sind bei der Bildung der Prüfungsnote gemäß § 13 für den schriftlichen Teil der Prüfung zu 50 vom Hundert zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Jeder Prüfling wird in den unter § 5 aufgeführten Lernbereichen geprüft.
- (2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die mündliche Prüfung wird im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Diese bewerten die Leistungen in jedem Lernbereich mit einer der in § 13 bezeichneten Noten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

§ 13 Prüfungsergebnisse

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses gelten die folgenden Grundsätze:

"sehr gut", wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Masse entspricht,

"gut", wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend", wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend", wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft", wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend", wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 14 Gesamtergebnis

- (1) Nach den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss unter angemessener Berücksichtigung der während der Weiterbildung gezeigten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 10 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" bewertet wird.

§ 15 Prüfungsniederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 16 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis (Anlage). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid.

§ 17 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Einen Prüfling, der sich eines Täuschungsversuches oder eines ordnungswidrigen Verhaltens schuldig macht, kann die/der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- (2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfling auf schriftlichen Antrag an die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses die Prüfung wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten weiteren Vorbereitung abhängig machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Prüfungstermin.
- (4) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss zu wiederholen.

IV. Schlussvorschriften

§ 19 Übergangsregelungen

Eine vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnene Weiterbildung gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Krankenpflegepersonen für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit vom 15. März 1996 wird nach deren Regelungen abgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2006 in Kraft und löst die DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Krankenpflegepersonen für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit vom 15. März 1996 ab.

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

Krankenpflegeprüfung¹⁾
 Kinderkrankenpflegeprüfung¹⁾
 Altenpflegeprüfung¹⁾ am _____
 Hebammenprüfung¹⁾
 Entbindungspflegeprüfung¹⁾

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung:

Krankenschwester ¹⁾	Gesundheits- und Krankenpflegerin ¹⁾
Krankenpfleger ¹⁾	Gesundheits- und Krankenpfleger ¹⁾
Kinderkrankenschwester ¹⁾	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin ¹⁾
Kinderkrankenpfleger ¹⁾	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ¹⁾
Altenpflegerin ¹⁾	
Altenpfleger ¹⁾	
Hebamme ¹⁾	
Entbindungspfleger ¹⁾	

am _____ erteilt durch _____
 (Bezeichnung der Behörde)

hat in der Zeit vom _____ bis _____

in der Weiterbildungsstätte _____
 (Name der Weiterbildungsstätte)

an einem Weiterbildungslehrgang gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpflegern, Altenpflegerinnen und Altenpflegern für die pflegerische Leitung eines Bereiches im Krankenhaus und anderen pflegerischen Versorgungsbereichen vom 30. Mai 2006 ("das Krankenhaus", Heft XX/2006, Seite X) erfolgreich teilgenommen.

¹⁾ Nichtzutreffende Bezeichnung streichen bzw. weglassen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte nach Vorlage

- einer Bescheinigung über die Teilnahme an _____ Stunden Unterrichts
- einer Bescheinigung über die Teilnahme an _____ Stunden praktischer Weiterbildung

und einer Bewertung der bisherigen Leistungen des Prüfungsanwärters durch die Lehrkräfte des Weiterbildungslehrganges.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung die folgenden Leistungen erbracht:

Schriftliche Prüfung	_____	2)
Mündliche Prüfung	_____	2)
Gesamtergebnis	_____	2)

Ort und Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Leitung der Weiterbildung

2) Keine Zahlen, sondern Kurzbewertung wie in § 13.